

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von CompuTronic Rosenheim

## 1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Abschnitte 1. bis 9. gelten für sämtliche Angebote sowie für sämtliche Verträge von CompuTronic mit ihren Kunden.

Soweit Verträge oder Angebote von CompuTronic Bestimmungen enthalten, die von den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

## 2. Leistungsbeschreibung

Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist es, Computernetzwerke, -systeme und Software zu entwerfen, weiterzuentwickeln, zu warten, zu pflegen, zu installieren und bereitzustellen. Die daraus resultierenden Tätigkeiten sind u.a. die Installationen und Beschaffung diverser Hard- und Software, die Aktualisierung von Software, die Entwicklung von Software- & Hardwarelösungen, die Reparatur von Hard- und Software sowie die Analyse von Defekten und Funktionsmängeln. CompuTronic bietet nach vorheriger Absprache und gegen gesonderte Vergütung Schulungsleistungen, sowie technische Supports an.

Im Rahmen des Vertrages stellt CompuTronic die im jeweiligen Pflichtenheft mit dem Vertragspartner vereinbarten Leistungen zur Verfügung. Die auf Seiten des Kunden zur Nutzung der Leistung notwendige Anbindung an, und die Aufrechterhaltung und Kosten der Verbindung zu Telekommunikationsnetzen sowie die Beschaffung, Bereitstellung und Aufrechterhaltung der auf Seiten des Kunden benötigten Hard- und Software sowie dafür benötigten Lizenzen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und sind vom Kunden eigenverantwortlich zu besorgen, soweit dies nicht anders vereinbart ist.

## 3. Mitwirkungspflichten des Kunden

a) Der Kunde verpflichtet sich, CompuTronic sowie seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen jederzeitigen Zutritt zu den EDV-Systemen des Kunden zu ermöglichen, soweit dies für die Leistung erforderlich ist.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche in seiner Betriebsphäre für eine sachgerechte Leistungsdurchführung von CompuTronic erforderlichen Informationen und Infrastrukturleistungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen, welche dadurch entstehen, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachgekommen ist, gehen zu Lasten des Kunden. Ausführungsfristen verlängern sich um den Zeitraum der Verzögerung. Durch die Verzögerung entstehende Mehrkosten kann CompuTronic dem Kunden nach entsprechender Mahnung in Rechnung stellen.

b) Vor Beginn der von CompuTronic übernommenen Aufgaben, Tätigkeiten und Arbeiten an oder mit den EDV - Geräten des Kunden, muss der Kunde rechtzeitig sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung).

Der Kunde speichert und verwahrt im weiteren Verlauf die durch ihn in das System eingepflegten Daten eigenverantwortlich in regelmäßigen Abständen auf geeignete Medien. Im Falle eines durch den Anbieter verschuldeten Datenverlustes beschränkt sich die Gewährleistung auf das erneute Einspielen der abhanden gekommenen Daten. Der Kunde hat CompuTronic zu diesem Zweck alle hierfür benötigten Sicherheitskopien zur Verfügung zu stellen. Bei einem durch CompuTronic verschuldetem Fehlschlagen der Einspielung der Daten durch den Anbieter hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht zur Minderung und zum Rücktritt.

c) Werkleistungen von CompuTronic sind vom Kunden unverzüglich nach Fertigstellung auf Ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Stellt der Kunde bei seiner Prüfung Abweichungen gegenüber dem Pflichtenheft fest, teilt er dies CompuTronic unverzüglich mit.

Wesentlich Abweichungen werden von CompuTronic baldmöglichst beseitigt, und dem Kunden anschließend zur Abnahme vorgelegt. Die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichung.

## 4. Ansprüche wegen nicht, oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

a) CompuTronic verpflichtet sich die durch sie zu vertretende Mängel unverzüglich zu beseitigen. Weiterhin verpflichtet sich CompuTronic den Nutzer ab Erkennen des Mangels unverzüglich über Art, Dauer und Ausmaß der Beseitigungsmaßnahme zu unterrichten. Gelingt CompuTronic die Beseitigung eines wesentlichen Mangels, trotz der erforderlichen Mitwirkung des Nutzers, nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Nutzer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

b) Die Geltendmachung von Störungsbeseitigungs- oder Gewährleistungsrechten setzt voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die bei dieser Untersuchung gefundenen Störungen oder Mängel müssen CompuTronic unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Störungen oder Mängel, die bei dieser Untersuchung nicht gefunden werden, aber später auftreten, müssen CompuTronic unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Die schriftliche Mitteilung muss eine hinreichend genaue Beschreibung der Störung oder des Mangels enthalten, die es CompuTronic ermöglicht, die Störung bzw. den Mangel zu identifizieren, zu reproduzieren und zu beseitigen.

c) Der Kunde ist verpflichtet für die von ihm erworbenen Dienstleistungen geltenden Bedienungshinweise zu beachten.

Werden darüber hinaus von Seiten des Kunden, oder auf seine Veranlassung hin durch Dritte, nicht autorisierte Änderungen oder Bearbeitungen an den von CompuTronic zu betreuenden Systemen durchgeführt, so entfällt die Verpflichtung zur Störungsbeseitigung sowie jegliche anderweitige Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die in Rede stehende Störung oder der in Rede stehende Mangel, weder insgesamt noch teilweise durch eine solche Änderung verursacht worden ist und dass die Störung- oder Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wurde.

Hat der Kunde von ihm angezeigte Mängel oder Störungen zu vertreten, oder liegen von ihm gemeldete Störungen oder Mängel nicht vor, ist CompuTronic berechtigt, dem Kunden die ihm durch die Störungen – oder Mängelmeldung und –beseitigung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

## 5. Haftung

a) CompuTronic haftet bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch ihn selbst oder einen seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Vorschriften.

b) Die Haftung ist bei grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Für einfache Fahrlässigkeit übernimmt CompuTronic eine Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden nur, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind, oder durch die Pflichtverletzung Verzug oder Unmöglichkeit eingetreten ist.

CompuTronic haftet nicht, wenn er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für die im Rahmen dieses Vertrages gegebenen Garantien und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

c) Der Anbieter haftet weiterhin nicht für systemimmanente Fehler von Drittprodukten, es sei denn die Fehlerhaftigkeit hätte bei einer ordnungsgemäßen Überprüfung durch CompuTronic identifiziert werden können.

d) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass lizenzrechtliche Bestimmungen nach deutschem und internationalem Recht eingehalten werden. CompuTronic ist nicht dazu verpflichtet, die Herkunft von Bildern, Dateien, Schriften, Inhalten und allen dem Lizenz- und Urheberrecht unterworfenen Produkten zu überprüfen oder anzumerken. Der Auftraggeber hält diesbezüglich den Auftragnehmer von allen Klagen und jedem Schaden frei.

e) Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten sowohl für vertragliche als auch außervertragliche Ansprüche und erstrecken sich auch auf die Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von CompuTronic.

Wenn und soweit etwaige Fehler und/oder etwaige Mängel eines von CompuTronic erstellten Werkes sich darauf zurückführen lassen, dass der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Abschnitt 3. nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung von CompuTronic ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall der Kunde führen.

f) Weitere Haftungsbeschränkungen können zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

## 6. Datenschutz

CompuTronic verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Auftrag und auf Weisung des Kunden zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (§11 BDSG). Weiterhin verpflichtet sich CompuTronic, das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu wahren.

## 7. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, sämtlichen vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der jeweils anderen Partei erhalten, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus vertraulich zu behandeln.

## 8. Zahlungsregelungen

a) Die vom Kunden zu zahlende Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Ab dem 15. Tag nach Rechnungserhalt ist CompuTronic berechtigt, den bei ihr entstehenden Verzugschaden, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz geltend zu machen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass CompuTronic ein geringerer Verzugschaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

b) Sollte sich eine Leistung in mehrere Teilleistungen untergliedern, so gelten oben genannte Zahlungsbedingungen für die Fertigstellung einer Teilleistung und einer daraus resultierenden Rechnungsstellungen.

## 9. Allgemeines

Sämtliche Änderungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bei Ereignissen höherer Gewalt wie z.B. Terroranschlägen, Krieg, Sabotage, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streik, oder Aussperrungen haftet keine der Parteien der anderen für eine auf Grund der höheren Gewalt entstehenden Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistung.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ungültig sein, so bleiben die übrigen hiervon unberührt. An die Stelle der ungültigen vertraglichen Regelung tritt die gesetzliche.